



**Friedhof- und
Bestattungsverordnung
vom 1. Januar 2018**

A ALLGEMEINES		
Art. 1	Zuständigkeit.....	4
Art. 2	Friedhofvorsteher und Bestattungsamt.....	4
B BESTATTUNGEN		
Art. 3	Bestattungsanzeigen.....	4
Art. 4	Gemeindeeinwohner.....	4
Art. 5	Kosten für besondere Ansprüche.....	5
Art. 6	Bestattungen von Auswärtigen in Rickenbach.....	5
Art. 7	Auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern.....	5
Art. 8	Benützung des Aufbahrungsraumes.....	5
Art. 9	Bestattungszeiten, stille Bestattung, Urnenbeisetzung.....	6
Art. 10	Geläute.....	6
Art. 11	Ort der Trauerfeier.....	6
C FRIEDHOF		
Art. 12	Zweckbestimmung.....	6
Art. 13	Aufsicht und Betrieb.....	6
Art. 14	Öffnungs- und Besuchszeiten, Regeln.....	6
Art. 15	Belegungsplan.....	7
Art. 16	Einleitung der Grabtypen.....	7
Art. 17	Masse der Gräber.....	7
Art. 18	Ruhezeit der Gräber.....	7
Art. 19	Familiengräber.....	7
Art. 20	Bezeichnung des Grabes.....	7
Art. 21	Urnengemeinschaftsgrab.....	8
Art. 22	Urnenbeisetzung, Belegung.....	8
D GRABDENKZEICHEN		
Art. 23	Einordnung.....	8
Art. 24	Bewilligungspflicht.....	8
Art. 25	Vorschriftswidrige Grabzeichen.....	8
Art. 26	Setzen des Grabzeichen und Unterhalt.....	9
Art. 27	Masse der Grabzeichen.....	9
Art. 28	Materialien.....	10
Art. 29	Stellriemen.....	10
Art. 30	Ausnahmen.....	10
E BEPFLANZUNG, UNTERHALT UND RÄUMUNG DER GRÄBER		
Art. 31	Bepflanzung und Unterhalt.....	10
Art. 32	Unterhaltsvertrag.....	11
Art. 33	Art der Pflanzen.....	11
Art. 34	Grabschmuck, Gemeinschaftsgrab.....	11
Art. 35	Schneider von Pflanzen.....	11
Art. 36	Räumung.....	11

F VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 37	Beschwerden, Rechtsschutz.....	12
Art. 38	Haftung.....	12
Art. 39	Strafbestimmungen.....	12
Art. 40	Inkraftsetzung.....	12

Diese Verordnung berücksichtigt die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 (§§ 79 und 80) sowie die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015 und seitherigen Änderungen.

Personenbezogene Angaben und Aufträge sind immer geschlechtsneutral auszulegen.

A ALLGEMEINES

Art. 1 Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen unterstehen der Aufsicht durch die Sozial- und Gesundheitsbehörde. Sie setzt die nötigen Schritte für den Vollzug dieser Verordnung um.

Mit den privaten Unternehmern sind Verträge abzuschliessen. Die Arbeitsaufträge erfolgen im Rahmen der Submissionsvorschriften.

Art. 2 Friedhofvorsteher und Bestattungsamt

Der Friedhofvorsteher ist für die Friedhofsanlage zuständig. Die Organisation der Bestattungen ist Sache des Bestattungsamtes.

Das Bestattungsamt führt die Bestattungen durch. Es ist insbesondere zuständig für:

- Die Festsetzung der Bestattungsart gemäss den kantonalen Bestimmungen
- Die Koordination der Bestattung
- Die amtliche Publikation
- Die Meldungen im Zusammenhang mit der Bestattung

Das Bestattungsamt koordiniert die unter Artikel 6 erwähnten Leistungen der Gemeinde zusammen mit dem Friedhofvorsteher.

B BESTATTUNGEN

Art. 3 Bestattungsanzeigen

Die amtliche Bekanntmachung der Bestattung erfolgt an den Anschlagstellen in der Gemeinde und im amtlichen Publikationsorgan. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann auf die Anzeige verzichtet werden.

Art. 4 Gemeindeeinwohner

Bei der Bestattung eines Gemeindeeinwohners übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- a) Leichenschau
- b) das Einsargen und die Kosten für einen einfachen Sarg
- c) Transport der verstorbenen Person innerhalb des Kantons Zürich (Über Ausnahmen entscheidet die Sozial- und Gesundheitsbehörde)
- d) die Aufbahrung der verstorbenen Person im Katafalkraum oder an einer anderen geeigneten Stelle
- e) die Bekanntmachung der Bestattung an den Anschlagstellen und im amtlichen Publikationsorgan
- f) das Grabgeläute
- g) Zurverfügungstellung eines Grabes sowie das Eindecken desselben

- h) die Bezeichnung des Grabes mit einem schlichten Gedenkzeichen
- i) die Benützung der Abdankungsstätte
- j) für nicht landeskirchliche Abdankungen stellt die Gemeinde einen geeigneten Raum zur Verfügung
- k) bei der Kremation von Gemeindegewohnern kommt die Gemeinde auch für die Kosten der Einäscherung und einer einfachen Urne sowie den Transport der verstorbenen Personen auf
- l) Eintrag ins Gräberverzeichnis der Gemeinde

Art. 5 Kosten für besondere Ansprüche

Verlangen die Hinterbliebenen eine besondere Ausführung des Sarges, oder weitere in Art. 6 nicht erwähnten Leistungen, so sind die Mehrkosten von den Auftraggebern zu tragen. Kosten unter CHF 50.00 werden nicht weiterverrechnet.

Art. 6 Bestattung von Auswärtigen in Rickenbach

Für Bestattungen von Leichen oder Beisetzungen von Aschenurnen Auswärtiger, zu deren Bestattung keine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen. Die Bestattungskosten sind, nach Abzug eines allfälligen Wohngemeindebeitrages, durch die Auftraggeber oder Erben zu vergüten. Ausserdem ist eine durch die Sozial- und Gesundheitsbehörde festzusetzende Grabplatzgebühr zu entrichten.

Für auswärts wohnende Gemeindegewohner werden die Grabplatzgebühren auf die Hälfte reduziert. Die übrigen Aufwendungen für den Sarg, Bestatter, Friedhofvorstand, Friedhofgärtner und die Verwaltung werden nach Aufwand zu den Selbstkosten verrechnet.

Art. 7 Auswärtige Bestattungen von Gemeindegewohnern

Für die auswärtige Bestattung eines Gemeindegewohners werden die vom Kanton festgesetzten Beiträge gemäss § 57 der Verordnung über die Bestattungen entweder an die zahlungspflichtigen Personen oder, mit deren Einverständnis, direkt an die Bestattungsgemeinde ausgerichtet.

Art. 8 Benützung des Aufbahrungsraumes

Der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude steht für die Aufbahrung von Leichen bis zur Bestattung unentgeltlich zur Verfügung. Der Schlüssel für den Aufbahrungsraum kann für die Dauer der Aufbahrung beim Bestattungsamt bezogen werden.

Art. 9 Bestattungszeiten, stille Bestattung, Urnenbeisetzung

Die Beisetzungen finden werktags, in der Regel um 14.00 Uhr, Abdankungen um 14.30 Uhr statt. Beisetzungen von Urnen können auch um 11.00 Uhr (während des Elfuhrläutens) oder im Einverständnis mit dem Bestattungsamt und dem Pfarramt zu einer anderen Zeit stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.

Art. 10 Geläute

Allen Bestattungen geht ein Geläute voraus, ausser wenn die Angehörigen ausdrücklich darauf verzichten, z. B. bei stillen Bestattungen.

Art. 11 Ort der Trauerfeier

Die Trauerfeier ist durch die Hinterbliebenen beim zuständigen Pfarrer zu veranlassen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen und im Einverständnis mit dem zuständigen Pfarramt kann die Abdankung auch an einem anderen, für kirchliche Veranstaltungen geeigneten, Ort stattfinden.

C FRIEDHOF

Art. 12 Zweckbestimmung

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage und befindet sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Rickenbach. Als Ort von Pietät und Erinnerung, von Trauer, von gemeinsamem Gedenken und Gebet, soll er Ruhe und Besinnung, aber auch Hoffnung ausstrahlen.

Art. 13 Aufsicht und Betrieb

Der Friedhof steht unter Aufsicht der Sozial- und Gesundheitsbehörde, die gemeinsam mit dem Friedhofvorsteher und dem Friedhofgärtner für die ordnungsgemässe Instandhaltung und einen geordneten Betrieb zu sorgen hat. Jedermann ist verpflichtet, auf dem Friedhofareal gute Ordnung zu halten.

Art. 14 Öffnungs- und Besuchszeiten, Regeln

Der Friedhof ist täglich bis zum Einachten geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder sind in Begleitung von Erwachsenen zugelassen. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

Folgendes ist auf dem Friedhofgelände untersagt; Lärmen, Spielen, Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen, Pflücken von Zweigen und Blumen in der Anlage und auf fremden Gräbern.

Art. 15 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher und der Totengräber verantwortlich sind.

Art. 16 Einteilung der Grabtypen

Die Grabstätten werden in 5 Typen eingeteilt:

Typ I Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren

Typ II Erdgräber für Kinder bis 12 Jahre

Typ III Urnengräber

Typ IV Familiengräber (eine Erdbestattung sowie weitere Urnen)

Typ V Urnengemeinschaftsgrab

Art. 17 Masse der Gräber

Die Gräber erhalten folgende Dimensionen:

	Länge	Breite	Tiefe
Typ I	200 cm	90 cm	150 cm
Typ II	120 cm	70 cm	120 cm
Typ III	120 cm	80 cm	60 cm
Typ IV	220 cm	180 cm	*60 cm
			*150 cm für Erdbestattung, 60 cm für Urnen
Typ V	gemäss vorgegebenem Raster		

Art. 18 Ruhezeit der Gräber

Die Ruhezeit beträgt für sämtliche Gräber mindestens 20 Jahre. Sie dürfen erst nach Ablauf dieser Frist abgeräumt und neu belegt werden. Für Familiengräber gelten gemäss Art. 19 andere Fristen.

Art. 19 Familiengräber

Die Gemeinde stellt gegen eine einmalige Gebühr Familiengräber zur Verfügung. Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 60 Jahre. Sie kann vor Ablauf der letzten 20 Jahre erneuert werden. Nach der ersten Erdbestattung dürfen Urnen bis 10 Jahre vor Ablauf der Benützungsdauer beigesetzt werden.

Grabzeichen müssen so gestaltet werden, dass beidseitig mindestens je 30 cm bis zur Grabgrenze freibleiben. Die Bepflanzung der Familiengräber hat auf allen Seiten 10 cm von der Grabgrenze zurückzubleiben.

Art. 20 Bezeichnung des Grabes

Jedes Grab erhält eine Ordnungsnummer und wird mit dem Namen, des Geburts- und Sterbejahres des Verstorbenen bezeichnet.

Art. 21 Urnengemeinschaftsgrab

Beim Urnengemeinschaftsgrab werden auf Wunsch, unter Kostenverrechnung, in einheitlicher Form der Name des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr, auf einer Tafel eingraviert.

Art. 22 Urnenbeisetzung, Belegung

Es werden ausschliesslich lösliche, abbaubare Tonurnen für die Bestattungen in den Urnen- und im Gemeinschaftsgrab verwendet.

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch in bestehende Gräber von Angehörigen beigesetzt werden; Es sind jedoch höchstens 3 weitere Urnen zulässig. Urnengräber dürfen höchstens mit 4 Urnen belegt werden. Die Ruhezeit für das Grab erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit sollen keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden, ausser die Angehörigen nehmen schriftlich von der verkürzten Ruhezeit Kenntnis.

D GRABDENKZEICHEN

Art. 23 Einordnung

Das Grabdenkzeichen ist ein Gedächtniszeichen. Es soll die Erinnerung an einen Verstorbenen wachhalten und darf persönlich gestaltet sein. Grabdenkzeichen müssen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 24 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung von Grabzeichen ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Skizze des Grabzeichens im Massstab 1:10. Auf Verlangen sind Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen.

Art. 25 Vorschriftswidrige Grabzeichen

Grabzeichen, die den Vorschriften der Friedhofverordnung nicht entsprechen, dürfen nicht aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Sozial- und Gesundheitsbehörde auf Kosten der Auftraggeber die Entfernung des Grabzeichens veranlassen.

Art. 26 Setzen der Grabzeichen und Unterhalt

Grabzeichen dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten seit der Beisetzung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist. In den Monaten Dezember bis März ist das Aufstellen von Grabzeichen in jedem Fall untersagt.

Die Grabdenkzeichen bleiben Eigentum der Hinterbliebenen. Sie sind durch diese in gutem Zustand zu erhalten.

Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen zur Anordnung der notwendigen Massnahmen aufzufordern. Wenn diese Aufforderung innert Frist nicht befolgt wird, kann das Grabdenkzeichen auf Kosten der Hinterbliebenen durch die Sozial- und Gesundheitsbehörde in Ordnung gebracht werden.

Der Friedhofvorsteher veranlasst, dass umgefallene oder schiefstehende Grabzeichen auf Kosten der Angehörigen wieder neu gesetzt werden.

Art. 27 Masse der Grabzeichen

a) Die Höchstmasse der Grabzeichen betragen:

Stehende Grabzeichen	Max. Breite	Max. Höhe
Typ I Erdbestattung	60 cm	100 cm
Typ II Kindergräber	40 cm	80 cm
Typ III Urnengräber	50 cm	90 cm
Typ IV Familiengräber	120 cm	140 cm

Typ V Urnengemeinschaftsgrab-Namenplatten werden von der Gemeinde geliefert

Liegende Tafeln	Max. Breite	Max. Höhe
Typ I Erdbestattung	45 cm	60 cm
Typ II Kindergräber	30 cm	40 cm
Typ III Urnengräber	40 cm	50 cm
Typ IV Familiengräber	140 cm	100 cm

b) Liegende Tafeln dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 20 cm überragen.

c) Wird ein Grabzeichen in freier künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate, liegende Platte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 28 Materialien

Für die Erstellung von Grabzeichen werden einheimische Steinarten wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Serpentine, Marmore und Gneis empfohlen. Holz und Schmiedeisen sind für die Gestaltung von Grabdenkzeichen ebenfalls zugelassen.

Das Anbringen von einer Porträtfotografie eines Verstorbenen ist an der Frontseite des Grabmales in den Ausmassen - inklusive Rahmen - bis 11 cm (Durchmesser oder Seitenlinie) möglich. Andere Fotografien sind nicht zulässig. Das Foto ist in einer wetterfesten Technik auszuführen.

Nicht erlaubt sind ästhetisch ungünstig wirkende Materialien.

Art. 29 Stellriemen

Stellriemen sind die einzige Form von erlaubten Grabeinfassungen (ausser Pflanzen). Für die Erstellung von Grabzeichen werden ausschliesslich einheimische Steinarten erlaubt (siehe Art. 28 Materialien). Sie sind bewilligungspflichtig und müssen auf dem Gesuch für Grabzeichen aufgeführt und skizziert werden. Die Stellriemen werden durch den Friedhofvorsteher bewilligt.

Art. 30 Ausnahmen

Die Sozial- und Gesundheitsbehörde kann ausnahmsweise Abweichungen von den Art. 27 und 28 bewilligen, sofern besondere künstlerische oder ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die des Friedhofes beeinträchtigt wird.

E BEPFLANZUNG, UNTERHALT UND RÄUMUNG DER GRÄBER

Art. 31 Bepflanzung und Unterhalt

Die Gräber können von den Hinterbliebenen selbst, durch einen beauftragten Gärtner oder mit einem Vertrag der Gemeinde durch den Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten werden.

Gräber, welche von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

Die Bepflanzungsflächen haben folgende Masse (inkl. der Grabzeichen):

	Länge	Breite
Typ I	180 cm	70 cm
Typ II	100 cm	50 cm
Typ III	100 cm	60 cm
Typ IV	200 cm	160 cm
Typ V	Bepflanzung durch Gemeinde	

Art. 32 Unterhaltsvertrag

Die Hinterbliebenen können die Gemeinde mit der Regelung des Grabunterhaltes beauftragen. In diesen Fällen ist für die Sicherstellung des Grabunterhaltes ein Vertrag mit der Gemeinde abzuschliessen, unter gleichzeitiger Bezahlung des durch die Sozial- und Gesundheitsbehörde festgelegten Unterhaltsbeitrages. Sind Hinterbliebene nicht auffindbar oder nicht in der Lage, die Beiträge zu leisten, so entscheidet das Bestattungsamt über die Art der Bepflanzung und regelt die Bezahlung.

Art. 33 Art der Pflanzen

Für den Grabschmuck bestimmte Pflanzen haben dem Friedhofcharakter zu entsprechen. Das Setzen von Bäumen, hohen Sträuchern und ungeeigneten Pflanzen ist verboten.

Verwelkte Pflanzen, Blumenkränze usw. können vom Friedhofgärtner entfernt werden, falls dies die Angehörigen nicht von sich aus besorgen.

Schnittblumen sollen nur in Einsteckvasen auf den Gräbern aufgestellt werden. Die Verwendung von Büchsen ist untersagt. Leere Wassergefässe dürfen nicht herumliegen.

Art. 34 Grabschmuck, Gemeinschaftsgrab

Für den Grabschmuck des Gemeinschaftsgrabes stehen Steinbänke zur Verfügung.

Art. 35 Schneiden von Pflanzen

Bei der Bepflanzung der Gräber ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen. Pflanzen, welche durch ihre Höhe (über 130 cm) und Ausdehnung die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, sind auf Anordnung des Friedhofgärtners zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 36 Räumung

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit kann die Sozial- und Gesundheitsbehörde die Räumung der betreffenden Abteilung des Friedhofes anordnen. Die Räumung wird amtlich publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen schriftlich mitgeteilt.

Innerhalb einer von der Sozial- und Gesundheitsbehörde zu bestimmenden Frist dürfen die Angehörigen den vorhandenen Grabschmuck und die privaten Grabzeichen abholen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, werden die Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht durch einen von der Sozial- und Gesundheitsbehörde beauftragten Unternehmer abgeräumt.

Die vorzeitige Wegnahme von privaten Grabzeichen ist nur mit Bewilligung der Sozial- und Gesundheitsbehörde gestattet.

F VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 37 Beschwerden, Rechtsschutz

Beschwerden gegen das mit dem Bestattungswesen betraute Personal sind an die Sozial- und Gesundheitsbehörde zu richten.

Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstelle kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen Einspruch erhoben werden.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs an den Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Art. 38 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch fehlerhaftes Setzen von Denkzeichen, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

Art. 39 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse bestraft und in schwerwiegenden Fällen gerichtlich verfolgt werden.

Art. 40 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 21. Juni 2002. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

SOZIAL- UND GESUNDHEITSBEHÖRDE
RICKENBACH
Andreas Greuter, Präsident
Melanie Thomann, Sekretärin

Von der Gemeindeversammlung am 28. November 2017 genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG RICKENBACH
Beatrix Pfeifer, Gemeindepräsidentin
Roger Jung, Gemeindeschreiber